

BERATUNGSSTANDPUNKT

DIE CORONA-PANDEMIE UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PFLEGEBERATUNG

Problemlage

Die aktuelle Situation und die Entwicklungen aufgrund der Corona-Infektionen und der SARS-CoV-2-Verdachtsfälle in Nordrhein-Westfalen führen zu Einschränkungen des öffentlichen und sozialen Lebens und sich zuspitzenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfen insbesondere älterer und pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen und Helfenden. Daher finden auch in der Pflegeberatung persönliche Termine nur noch in Ausnahmesituationen statt. Besuchseinschränkungen von Pflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von Tagespflegeeinrichtungen und allgemeine Maßnahmen der Kontaktreduzierung bedingen diesen Umstand. Damit einhergehend wächst die Sorge pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen, dass Versorgungssituationen nicht mehr gesichert sind. Dies bezieht sich auf den stationären aber auch im Besonderen auf den Bereich der ambulanten Versorgung. Sowohl pflegende Angehörige und pflegebedürftige Personen stehen unter besonderen Belastungen. Die Durchführung der Beratungstätigkeit für Pflegeberater*innen ist unter aktuellen Umständen daher eine besondere Herausforderung.

Inhalt

- » Versorgungssituation
- » Aktuelle Informationen und Handlungsoptionen
 - » Besondere Belastungen Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen
 - » Einschränkungen in der Versorgung
- » Aktuelles und Wichtiges aus Politik und Verwaltung
 - » Unterstützung für Pflegebedürftige während der Corona-Pandemie
 - » Erweiterung der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
 - » Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- » Linktipps

Versorgungssituation

Die lokalen Versorgungsstrukturen, denen zugehörig auch die Pflegeberatungsstellen sind, werden durch Kooperationen zwischen den Akteuren des Gesundheits- und Sozialwesens strukturiert und organisiert. Dieser strukturgebende Prozess wird unter dem Begriff Care Management geführt. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse, ist die Notwendigkeit des koope-



rativen Miteinanders unabdingbar. Die Kenntnis, über die sich derzeit stetig ändernden Versorgungsmöglichkeiten pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen ist daher wichtiges und relevantes Mittel zur adäquaten Ausübung von Pflegeberatungsleistungen und der damit einhergehenden Versorgung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Mit Blick auf diese Umstände empfiehlt sich daher die Ist-Situationen in den eigenen Versorgungsstrukturen zu erheben und stets zu aktualisieren. Potenziell erkannte Schwachstellen im Versorgungsgefüge sollten durch geeignete Alternativen über ein gelingendes Care Management (also in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren) im Rahmen der eigenen Möglichkeiten ausgebessert werden.

Dieser Beratungsstandpunkt zeigt einige Handlungsoptionen im Bereich der ambulanten Versorgung für die Pflegeberatungstätigkeit auf und gibt einen Überblick über aktuelle Sachverhalte, die es zu berücksichtigen gilt.

Aktuelle Informationen und Handlungsoptionen

Besondere Belastungen pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen - Einschränkungen in der Versorgung

Die besondere Belastung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen ergibt sich unter anderem durch Tätigkeitseinschränkungen und den Wegfall von Versorgungsträgern wie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Besuchseinschränkungen in Pflegeeinrichtungen, veränderten Unterstützungsmöglichkeiten durch Anbieter von anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag (gemäß AnFöVO), ausfallenden Betreuungsgruppen oder Pflegeselbsthilfeangebote, die nicht mehr in Präsenzformaten stattfinden. Alte, hilfe- und pflegebedürftige Menschen sind daher in besonderer Weise darauf angewiesen, sehr genaue Informationen zu erhalten. Wovor soll geschützt werden? Warum sind bestimmte Maßnahmen notwendig und wozu dienen sie? Angehörige, die sich um die Pflege und Betreuung kümmern, benötigen zudem sowohl Informationen zu Angeboten, die sie trotz derzeitiger Einschränkungen in der Pflege und Betreuung entlasten als auch Anlaufstellen, um mögliche Überlastungen zu kommunizieren und abzufedern. Folgende **Einschränkungen** gelten derzeit:

Betreuungsverbot von Tages- und Nachtpflegen

Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in NRW sind vorerst nicht nutzbar. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen, die aufgrund ihrer Schlüsselfunktion in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beitragen. Diese Personen dürfen auch weiterhin, nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung ihrer Unentbehrlichkeit des Arbeitgebers, ihre pflegebedürftigen Angehörigen in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung versorgen lassen - sofern diese nicht von anderen nahestehenden Personen versorgt werden können.



- » [Der behördliche Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales \(MAGS\) gibt weiterführende Detailinformationen](#)

Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen

Besuche in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen sind grundsätzlich untersagt, sofern sie nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen dürfen diese jederzeit unter Beachtung der Regelungen der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus“ verlassen. Hierbei dürfen sie jedoch nur von anderen Bewohner*innen oder beschäftigten Personen der jeweiligen Einrichtung begleitet werden und nur mit diesen Personen zielgerichtet oder intensiv Kontakt haben. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein zielgerichteter oder intensiver Kontakt, außerhalb der Pflegeeinrichtung auch mit anderen Personen bestand, müssen Bewohner*innen anschließend für einen Zeitraum von 14 Tagen den nahen Kontakt mit anderen Bewohner*innen in der Einrichtung unterlassen (Art. 104 Abs. 2 GG bleibt dabei unberührt). Die Einrichtungsleitungen können Ausnahmen von den Beschränkungen dieses Absatzes zulassen, wenn dies medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist. Ausnahmen dürfen per Einzelfallentscheidung für nahestehende Personen unter Auflagen gemacht werden. Etwa zur Sterbebegleitung einer angehörigen Person.

- » [Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales \(MAGS\) gibt weiterführende Detailinformationen](#)
- » [Das Robert-Koch-Institut gibt Hinweise zum Umgang mit Kontaktpersonen \(Kategorien I-III\)](#)

Betreuungsgruppen

Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der AnFöVO anerkannt wurden, werden nicht ausgeführt. Es gelten die gleichen Bedingungen des Betretungsverbots für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (vgl. Nr. 7, Erlass (Aktenzeichen 5420) vom 17.3.2020)

24-Stunden-Betreuung durch osteuropäische Betreuungskräfte

Osteuropäische Betreuungskräfte, die pflegebedürftige Menschen in Deutschland in ihrem Zuhause versorgen, dürfen weiterhin nach Deutschland einreisen. Einreiseverbote und -beschränkungen gelten derzeit nur für Saisonarbeiter*innen. Dennoch ist davon auszugehen, dass weit aus weniger osteuropäische Betreuungskräfte pflegebedürftige Menschen in ihren Haushalten versorgen können, da eine Einreise selbst nicht gewollt ist oder Transportwege (Reisebusunternehmen sind inaktiv) erschwert sind. Darüber hinaus besteht eine Quarantänepflicht über die Dauer von 14 Tagen bei der Ausreise aus Deutschland in andere Staaten (z.B. Polen). Es ergeben sich daher zusätzliche Verzögerungen im Planungsablauf und es kommt zu Verdienstaussfällen.

- » [Das Amtsblatt der Europäischen Union gibt weiterführende Detailinformationen](#)



Angebote zur Unterstützung im Alltag (AnFöVO)

Anerkannten Anbieter*innen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (gemäß AnFöVO) wurde kein Dienstverbot erteilt. Unterstützungsangebote können daher weiterhin in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind die Angebote von Betreuungsgruppen gemäß dieser Verordnung (siehe Betreuungsgruppen). Die Maßnahmen zur Reduktion von Kontakten gelten selbstverständlich auch für Anbieter*innen von Unterstützungsleistung. Die Wahrung dieser Maßnahmen mindert ggf. den Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Anzahl verfügbarer Angebote. Darüber hinaus wurde der Tätigkeitsbereich von anerkannten Unterstützungsanbietern behördlich erweitert. Weiteres hierzu ist dem Abschnitt "Erweiterungen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag" dieses Beratungsstandpunktes zu entnehmen.

- » [Die Anbieter*innen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind über die Suche im Angebotsfinder zu finden](#)

Angebote der Pflegeselbsthilfe

Pflegeselbsthilfeangebote (§ 45d SGB XI) werden durch die Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe (KoPS) weiterhin realisiert. Selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zur Kontaktreduktion, sodass keine Präsenzformate angeboten werden. Es entstehen daher alternative Angebote wie beispielsweise telefonische Gruppengespräche oder entlastende Angebote für pflegende Angehörige im digitalen Raum (z.B. Live-Streams, Online-Chats o.ä.)

- » [Die Anbieter*innen von Pflegeselbsthilfe-Formaten sind über die Suche im Pflegewegweiser NRW zu finden](#)

Aktuelles und Wichtiges aus Politik und Verwaltung

Um die medizinische und pflegerische Versorgung zu stabilisieren, unterstützt die Pflegeversicherung die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und stärkt die bestehende Pflegeinfrastruktur während der Corona-Pandemie.

Folgende **Maßnahmen** sind derzeit beschlossen (auf Basis von § 150 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz):

- » Der Pflege-TÜV wird bis Ende September 2020 ausgesetzt. Hierdurch werden personelle Kapazitäten freigestellt, die in der direkten Pflege eingesetzt werden können.
- » Die Medizinischen Dienste führen aus Gründen des Infektionsschutzes keine persönlichen Begutachtungen in der ambulanten und stationären Pflege mehr durch. Damit notwendige Begutachtungen aber nicht entfallen, wird nach Aktenlage und über ein telefonisches Gespräch entschieden.



- » Beratungsbesuche zur Qualitätssicherung (§ 37. Abs. 3 SGB XI) in der häuslichen Pflege finden nicht statt. Die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen für pflegebedürftige Menschen (Leistungskürzungen bei fehlendem Nachweis) werden ausgesetzt.
- » Verordnungen für die Häusliche Krankenpflege werden auch noch nach 14 Tagen von den Kassen anerkannt.
- » Der gesetzlich festgelegte Personalschlüssel in Pflegeeinrichtungen wird ausgesetzt, um den Betrieb weiterhin aufrechtzuerhalten.
- » Einnahmeausfälle von Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonal werden durch die Pflegekassen ausgeglichen. Pflegebedürftige Menschen werden nicht mit Kosten belastet.

Eine **weitere Maßnahme**, die sich unmittelbar an die pflegebedürftigen Menschen selbst richtet, ist besonders hervorzuheben:

Unterstützung für Pflegebedürftige während der Corona-Pandemie

Kann die ambulante Versorgung durch den bisherigen Pflegedienst oder eine Vertretung nicht sichergestellt werden, kann die Versorgung nun auch durch andere Leistungserbringer als einen ambulanten Pflegedienst erfolgen. Die hieraus entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungserbringern oder anderen Personen können nach § 36 SGB XI für bis zu drei Monate durch die Pflegekasse erstattet werden.

WER SIND ANDERE LEISTUNGSERBRINGER?

Eine Versorgung kann nun beispielsweise durch Betreuungsdienste, medizinische Leistungserbringer (z.B. Mitarbeiter*innen aus Reha-Kliniken), anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie durch Personen ohne Qualifikation (z.B. Nachbarn) erbracht werden.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE KOSTENERSTATTUNG?

- » Es kommt aufgrund der Corona-Pandemie zu einem pflegerischen Versorgungsengpass durch bisherige Leistungserbringer, welcher nicht anderweitig (z.B. durch Angehörige) kompensiert werden kann.
- » Anspruchsberechtigt sind pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die ambulante Pflegesachleistungen (auch in Kombination mit Pflegegeld) erhalten.
- » Pflegebedürftige Menschen müssen einen Antrag auf Kostenerstattung bei der zuständigen Pflegekassen stellen.
- » Die Kostenzusage ist auf bis zu drei Monate (längstens bis zum 30.09.2020) befristet.
- » Die Höhe der Vergütung liegt im Ermessen der Pflegekasse. Je höher die Qualifikation des Leistungserbringers, desto höher die Vergütung (Vergütung kann aber nicht höher als der maximale Pflegesachleistungsbetrag sein). Eine Versorgung sollte vorrangig durch qualifizierte Leistungserbringer erfolgen.



Ein Beispiel zur Veranschaulichung des Sachverhalts:

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrads 2 wird sowohl durch die Tochter als auch durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt. Die pflegebedürftige Person erhält daher Pflegegeld nach § 37 SGB XI (60 %) und Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI (40 %). Die Versorgung durch den ambulanten Pflegedienst kann infolge der Corona-Pandemie nicht mehr erbracht werden (Erkrankung oder Quarantäne der Mitarbeiter*innen). Die berufstätige Tochter kann den Pflegeanteil des ambulanten Pflegedienstes nicht übernehmen. Eine Nachbar*in springt ein. Sie übernimmt die Pflege in der Zeit, in der die Tochter arbeitet (also die 40 %, die zuvor durch den Pflegedienst erbracht wurde). Die Nachbar*in schreibt für die erbrachten Leistungen eine Rechnung, für die die pflegebedürftige Person einen Erstattungsantrag bei der Pflegekasse stellt. Der Teil des Pflegegeldes (60 %), den die pflegebedürftige Person bereits ausgezahlt bekommt, wird bei der Erstattung durch die Pflegekasse berücksichtigt. Die Pflegekasse kann daher Kosten in Höhe von bis zu 275 Euro (40 % der Sachleistungen) erstatten.

- » Ausführungen des GKV-Spitzenverbandes geben weiterführende Detailinformationen zum Pflege-Rettungsschirm



Gut zu wissen

Lesen Sie das hier hinterlegte [Gesetzblatt zu den Änderungen des SGB XI](#). Die kurzfristigen Änderungen sind für die Ausübung der Pflegeberatungstätigkeit relevant!

Erweiterung der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Der Leistungsbereich bereits anerkannter Unterstützungsangebote im Alltag (§ 45a SGB XI i.V.m. § 4 AnFöVO) ist im Zuge der Corona-Pandemie per Erlass zum 20. März erweitert worden. Alle bereits ausgesprochenen Anerkennungen werden hiermit auf hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und individuelle Hilfen im Alltag außerhalb der Wohnung der Nutzer erweitert. Hierunter fallen Leistungen, die „bis zur Haustür“ erbracht werden – ohne zwingenden direkten persönlichen Kontakt bzw. unter Wahrung eines Abstands von mindestens 1 bis 2 Metern. Diese Erweiterung gilt zunächst **bis zum 30.09.2020**, sofern die bisherige Anerkennung diese Leistungen nicht bereits umfasst. Alle Anerkennungen bleiben also weiterhin bestehen. Eine zusätzliche Anerkennung der zusätzlichen Leistungen ist nicht notwendig.

Zu den Leistungen „bis zur Haustür“ zählen insbesondere (§ 27 AnFöVO):

- » Einkäufe/Besorgungen von Waren des täglichen Bedarfs
- » Erledigung von Wäsche bzw. Holen und Bringen gereinigter Wäsche von bzw. zur Reinigung



- » Anlieferung von Speisen
- » Übernahme von Botengängen (Apotheke, Post etc.)
- » Organisation und Erledigung von Behördengängen/-angelegenheiten
- » Organisation erforderlicher Arztbesuche
- » Telefonische Kontaktaufnahme, Gespräche und Beratung



Gut zu wissen

Weiterhin wird vorerst auf den Nachweis einer geeigneten Qualifizierung für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 5 Nr. 5 AnFöVO verzichtet. Beide Änderungen gelten zunächst befristet bis zum 30. September 2020.

- » [Das Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung NRW vom 8.4.2020, Seite 217 bis 2020 gibt weiterführende Detailinformationen](#)
- » [Die Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz stellen auf ihrer Sonderseite aktuelle Detailinformationen rund um die Angebote zur Unterstützung im Alltag und zur AnFöVO bereit](#)

Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Um die aus Infektionsschutzgründen notwendige Verfügbarkeit freier Krankenhauskapazitäten zu gewährleisten, haben alle vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen Neuaufnahmen vorzunehmen und aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehrende Bewohner*innen wiederaufzunehmen. Dies gilt sofern kein ausdrückliches Belegungsverbot (nach § 15 Abs. 2 WTG) besteht. Bei allen Neuaufnahmen wird auf eine Infektion mit dem SARS-CoV2 Virus getestet. Die Einrichtungen haben zu gewährleisten, dass infizierte Personen isoliert untergebracht sind.

- » [Das Gesetz- und Verordnungsblatt gibt weiterführende Detailinformationen](#)



Unterstützende Angebote für Ratsuchende

Gerade in Krisensituationen zeigt sich die Einmaligkeit und Unvergleichbarkeit im Bewältigungsverhalten: Alte (wie junge) Menschen unterscheiden sich erheblich in der Art ihrer Antworten auf derartige Ereignisse. Dies zu berücksichtigen ist wichtig, weil es verdeutlicht, wie differenziert und zielgruppenorientiert Unterstützungen in der Pflegeberatung adressiert werden müssen. Um im Bedarfsfall ein Angebot machen zu können, ist die eigene Kenntnis zu Möglichkeiten der Versorgung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen unabdingbar. Unterstützend und impulsgebend sind neben den bereits genannten Veränderungen, die sich in aktuellen Versorgungsarrangements ergeben, auch die folgenden Angebote:

- » Bei Belastungen in der häuslichen Pflege erhalten pflegende Angehörige hier Unterstützung in einem vertraulichen Gespräch:
[Kostenlose Online-Beratung](#)
[Telefonseelsorge](#)

- » Bei Belastungen der häuslichen Versorgung und Betreuung von Menschen mit Demenz:
[Alzheimer-Telefon der Deutschen Alzheimer Gesellschaft](#)
[Informationen zur Aktivierung und Beschäftigung von Menschen mit Demenz](#)

- » Bei Gewaltsituationen in der häuslichen Pflege:
[Informationen zur Gewaltprävention in der Pflege](#)
[Verzeichnis von Krisentelefonen bei Gewalt in der Pflege](#)

- » Übersicht überregionaler und regionaler Informationen und Angebote unter Corona:
[Sonderseite der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz](#)



Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/die-landesinitiative/>

Weitere hilfreiche Links:

[Verordnungen und Erlasse des MAGS zur Eindämmung der Corona-Pandemie](#)

[Anpassung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag](#)

[Wissenschaftlicher Gesamtüberblick des Robert-Koch-Instituts](#)

[Sonderseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Coronavirus](#)

[Empfehlungen für Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag](#)

[Materialien zum Infektionsschutz als Download](#)

[Barrierefreie Informationen zum Coronavirus](#)

[Tägliche Nachrichten für Gehörlose in Gebärdensprache](#)

[Informationen zum Coronavirus in Fremdsprachen](#)

[Handlungsempfehlungen zum Umgang mit alten Menschen in Krisensituationen](#)

Impressum:

Fach- und Koordinierungsstelle Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW –
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der
Träger der Pflegeversicherung NRW

Gürzenichstr. 25
50667 Köln

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

